

BVGer C-4452/2010 vom 25. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4452_2010

FR: TAF C-4452/2010 du 25 septembre 2012

IT: TAF C-4452/2010 del 25 settembre 2012

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, welches mit der Verfügung der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat (vgl. Art. 41 i.V.m. Art. 27 sowie Art. 51 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Die Einbürgerung setzt

gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt, wenn das Gesuch um Einbürgerung gestellt wird, als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 3.2

Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987 BBl 1987 III 293 S. 310; BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Eine eheliche Gemeinschaft setzt voraus, dass eine tatsächliche Lebensgemeinschaft vorliegt, die getragen ist vom beidseitigen Willen der Ehepartner, ihre Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn bereits kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Art. 41 Abs. 1 und 1bis BüG beinhalten - neben den nachfolgend zu prüfenden materiellen Voraussetzungen (s. hinten, E. 5 ff.) - zwei formelle Voraussetzungen für die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung. Das Bundesamt darf die Einbürgerung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatkantons nichtig erklären. Dies muss sodann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, geschehen, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Im vorliegenden Fall ist indessen Art. 41 Abs. 1 BüG in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden, welcher lediglich eine absolute, fünfjährige Frist statuierte (vgl. AS 1952 1087).

E. 4.2

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern hat mit Schreiben vom 10. Mai 2010 seine Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers erteilt. Die Einbürgerungsverfügung datiert vom 18. Mai 2005 und wurde gleichentags versandt. Die fünfjährige Verwirkungsfrist begann demnach frühestens am 20. Mai 2005 und endete frühestens am 20. Mai 2010. Die angefochtene Verfügung datiert vom 14. Mai 2010 und ging am 18. Mai 2010 beim Beschwerdeführer ein. Die gesetzlich vorgesehene fünfjährige Frist wurde somit eingehalten (vgl. zur Fristberechnung Urteil des Bundesgerichts 1C_336/2010 vom 28. September 2010 E. 3). Die formellen Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung sind demnach erfüllt.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügt, die kantonale Behörde habe der Nichtigerklärung in vorauseilendem Gehorsam und ohne eigene Prüfung zugestimmt. Dieser Einwand geht fehl, zumal die Kompetenz zur materiellen Entscheidung in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesamtes liegt. Die im Sinne der kantonalen Interessenwahrung in Art. 41 Abs. 1 BÜG vorausgesetzte Einwilligung des Heimatkantons bildet lediglich eine formelle Voraussetzung, die weder einer näheren Begründung bedarf (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom C-1929/2007 vom 8. Mai 2009 E. 3.1) noch eine vertiefte eigene Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die kantonale Behörde voraussetzt (vgl. in diesem Sinne auch Urteil des Bundesgerichts 1C_324/2009 vom 16. November 2009 E. 2.2 in fine). Ob diese im Einklang mit den Bestimmungen des kantonalen Rechts gehandelt hat, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 5.1

In materieller Hinsicht setzt die Nichtigerklärung einer Einbürgerung voraus, dass diese durch falsche Angaben oder durch die Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BÜG). Es genügt demnach nicht, wenn bloss eine Einbürgerungsvoraussetzung fehlt. Die Nichtigerklärung setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung "erschlichen", d.h. durch unlauteres und täuschendes Verhalten erwirkt worden ist. Ein arglistiges Vorgehen im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist hierfür nicht erforderlich. Notwendig ist indes, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in falschem Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen). Der Betroffene muss gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie seine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht die Behörde unaufgefordert über nachträgliche erhebliche Änderungen der Verhältnisse orientieren. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3 S. 115 f.).

E. 5.2

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung insofern, als sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil eines Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166). Der erforderliche Beweis gilt dann als geleistet, wenn das Gericht nach einer sorgfältigen und unvoreingenommenen Beweiswürdigung zur von der Lebenserfahrung und praktischen Vernunft getragenen, begründeten Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat; oder negativ formuliert, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. dazu Gygi, a.a.O., S. 279).

E. 5.3

Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde. Hierbei geht es regelmässig um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Bei solchen tatsächlichen Vermutungen (auch natürliche oder allgemeine Vermutungen genannt) werden mithin aus einem Sachverhalt Schlussfolgerungen auf eine weitere Tatsache gezogen. Tatsächliche Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung gezogen werden (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.; Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff.; Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 272 f.). Im Falle der erleichterten Einbürgerung wird, wenn sich Ehegatten bereits kurze Zeit nach der Einbürgerung trennen, in steter Praxis die sich auf die Lebenserfahrung stützende Vermutung aufgestellt, dass bereits im Zeitpunkt der Einbürgerung keine zukunftsgerichtete, stabile eheliche Gemeinschaft mehr bestand (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit Hinweisen).

E. 5.4

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Behörde oft nicht bekannt sind und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der zur Mitwirkung im Verfahren verpflichtet ist (Art. 13 VwVG), die Vermutung durch den Gegenbeweis oder das Vorbringen erheblicher Zweifel umzustürzen (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.). Da die tatsächliche Vermutung keine Umkehr der Beweislast bewirkt, genügt seitens der betroffenen Person der Nachweis von Zweifeln an der Richtigkeit der Indizien und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Es genügt, dass sie einen oder mehrere Gründe angibt, die es als plausibel erscheinen lassen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Erklärung mit dem Schweizer Ehepartner in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte. Ein solcher Grund kann entweder ein ausserordentliches Ereignis sein, das zum raschen Zerfall der ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder die betroffene Person kann darlegen, aus welchem Grund sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im Zeitpunkt, als sie die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner weiterhin in einer ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Die angefochtene Verfügung geht insbesondere aufgrund der zeitlichen Abfolge der Ereignisse von der tatsächlichen Vermutung aus, der Beschwerdeführer habe bereits zu den massgeblichen Zeitpunkten der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung am 6. April 2005 und der erleichterten Einbürgerung am 18. Mai 2005 nicht in einer stabilen und auf die Zukunft gerichteten Ehe mit seiner Schweizer Ehefrau gelebt.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer heiratete die um fünf Jahre ältere F. _____ am 1. August 1999 in Pakistan, nachdem er sie - gemäss Angaben der Ex-Ehefrau - bereits im August 1998 in Y. _____ kennengelernt hatte. Der Beschwerdeführer wiederum behauptet, er habe seine Ex-Ehefrau in Pakistan kennengelernt und sei erst im November 1999 in die Schweiz eingereist. Am 21. Oktober 2004 - und damit noch vor Erfüllung der fünfjährigen gesetzlichen Wohnsitzdauer - stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, welches mit Verfügung vom 18. Mai 2005 gutgeheissen wurde. Bis dahin hatte die Ehe rund sechs Jahre gedauert. Bereits knapp sieben Monate nach der erleichterten Einbürgerung zog der Beschwerdeführer am 13. Dezember 2005 aus der ehelichen Wohnung aus. In der Trennungsvereinbarung vom 28. Dezember 2005 bzw. 18. Januar 2006 hielten die Parteien fest, dass sie seit dem 1. Dezember 2005 getrennt lebten. Die Ehe wurde in der Folge per 25. August 2007 rechtskräftig geschieden. Diese zeitliche Abfolge der Ereignisse begründet die Vermutung, der Beschwerdeführer habe bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung sowie demjenigen der Einbürgerung nicht mehr in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft gelebt.

E. 7.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer diese tatsächliche Vermutung umzustossen vermag. Dazu genügt es, dass er einen oder mehrere Gründe angibt, die es als plausibel erscheinen lassen, dass er im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchstellung und des Einbürgerungsentscheids mit der Schweizer Ehegattin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit Hinweisen).

E. 7.2

Nach der Sachdarstellung des Beschwerdeführers war die Ehe im Zeitpunkt der Einbürgerung im Mai 2005 stabil. Zu Problemen sei es erst im Sommer 2005 gekommen, nachdem der Ehefrau beschieden worden sei, dass sie keine Kinder bekommen könne. Die finanzielle Situation sei angespannter geworden. Zudem habe ihn die Anschaffung der Katzen stark irritiert. Die Ehefrau habe die Trennung gewollt. Im Beschwerdeverfahren führt er aus, sein Kinderwunsch sei erst während der Ehe entstanden. Die Ehefrau habe ihm erst im Sommer 2005 gesagt, dass sie keine Kinder haben könne. Seit kurzem wisse er, dass sie sich in einen anderen Mann verliebt habe. Die Ex-Ehefrau habe sich eine Katze schenken lassen, obwohl sie von seiner Katzenallergie gewusst habe. Er habe ab August 2004 alleine für sie beide sorgen müssen. Die finanziellen Verhältnisse seien noch enger geworden. Die Trennung sei erst acht Monate nach der Einbürgerung und gegen seinen Willen erfolgt.

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer legte vor der Vorinstanz dar, es sei "immer der Wunsch beider Ehepartner gewesen, gemeinsame Kinder zu haben (BFM act. 6, S. 2). Im Beschwerdeverfahren behauptet er hingegen, sein Kinderwunsch sei erst während der Ehe entstanden. Gemäss Darstellung seiner Ex-Ehefrau haben während der Ehe "immer wieder Diskussionen über gemeinsame Kinder stattgefunden". Sie habe den Beschwerdeführer im September 2004 darüber informiert, dass sie keine Kinder bekommen könne (BFM act. 16). In ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2010 führt die Ex-Ehefrau aus, der Trennungsgrund sei gewesen, dass "wir gerne Kinder gehabt hätten, es aber bis im August 2004 nicht geklappt habe. Gestützt werden diese Aussagen der Ex-Ehefrau durch die dem Beschwerdeführer gegenüber wohlwollende Stellungnahme der Schwiegermutter, die

ausführte, es sei auf einmal "nicht mehr so gut gegangen, "weil er Kinder wollte u. F._____ keine haben kann . Dass der Beschwerdeführer erst im Sommer 2005 von der Kinderlosigkeit erfahren haben will, ist mit den Aussagen der Ex-Ehefrau und der Schwiegermutter nicht in Einklang zu bringen. Sodann bringt der Beschwerdeführer diese Behauptung erst im Beschwerdeverfahren vor, nachdem die Vorinstanz hervorhob, dass er der Zeitangabe der Ex-Ehefrau im vorinstanzlichen Verfahren nicht widersprochen hatte. Der Beschwerdeführer und seine Ex-Ehefrau sagen übereinstimmend aus, dass sie beide Kinder haben wollten. Nach dem Gesagten ist es nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer erst im Jahr 2005 von der ungewollten Kinderlosigkeit erfuhr. Vielmehr ist klar davon auszugehen, dass der bis dahin nicht erfüllte Kinderwunsch der Ehegatten offenbar Anlass zu Abklärungen gegeben hatte (im Jahr 2004 wurde F._____ 36-jährig) und F._____ den Beschwerdeführer - wie sie glaubhaft aussagte - bereits im September 2004 über den negativen Bescheid informierte. Die Probleme, welche zur Trennung führten, begannen mithin schon lange Zeit vor der erleichterten Einbürgerung. Die Stabilität der Ehe war als Folge der Belastung, welche der nicht erfüllte Kinderwunsch darstellte, bereits während des Einbürgerungsverfahrens erheblich beeinträchtigt. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Aussage der Ex-Ehefrau, sie sei krank und deprimiert gewesen, weil sie keine Kinder haben konnte (vgl. die Stellungnahme vom 11. Juni 2010), sowie durch die Begründung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 31. Januar 2006, wonach sich in der Ehe nach einer längeren guten Phase Probleme ergeben hätten, "vor allem aus der gesundheitlichen Situation der Gesuchstellerin . Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers darf diese Rechtsschrift im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden (vgl. Art. 12 VwVG i.V. mit Art. 19 VwVG und Art. 40 BZP).

E. 7.2.2

Die finanzielle Situation ist ein weiterer Hinweis auf die starke Belastung, der die Eheleute H._____ -F._____ ausgesetzt waren. Dabei ist jedoch keine plötzliche erhebliche Verschlechterung ersichtlich, welche den raschen Zerfall der ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung allenfalls erklären könnte. Aus den Akten geht vielmehr hervor, dass die finanzielle Situation bereits früher, auch während des Einbürgerungsverfahrens, prekär war. So wurde F._____ ab Dezember 2005 vom Sozialdienst der Gemeinde Z._____ unterstützt, was - wie die Vorinstanz zutreffend festhält - auf eine vorangehende, längere Arbeitslosigkeit hinweist. Dies wird bestätigt durch die Darstellung des Beschwerdeführers, der vorbringt, er habe seit August 2004 alleine für die Familie gesorgt. Diese Ausführungen sowie die eingereichten Belege betreffend Sozialhilfe in den Jahren 2002-2004 zeigen auf, dass sich die finanzielle Situation nach der Einbürgerung nicht plötzlich erheblich verschlechterte. Die Unterhaltskosten für zwei Katzen sind zu gering, um diesbezüglich entscheidend ins Gewicht zu fallen.

E. 7.2.3

Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass weitere Indizien zum Schluss führen, dass bereits während des Einbürgerungsverfahrens ein Zerrüttungsprozess im Gang war. So teilt das Gericht die Einschätzung, dass der Anschaffung eines Haustiers in der Regel ein übereinstimmender Entscheid der Ehegatten vorangeht. Freilich kann es vorkommen, dass ein Ehegatte ein Haustier ohne Ankündigung geschenkt erhält. Dass es der Ex-Ehegattin aber "egal war, ob ihr Mann einverstanden war oder nicht, dass sie sich als Kinderersatz

eine Katze schenken liess (vgl. die Stellungnahme vom 11. Juni 2010), ist ein Ausdruck fehlender elementarer Rücksichtnahme und spricht dafür, dass der Zerrüttungsprozess zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten war. Die Anschaffung der Katzen ist kein plausibler Grund für den Zerfall der Ehe, hingegen ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Ehe schon zum Zeitpunkt der kurz zuvor erfolgten Einbürgerung nicht mehr stabil war. Die Sachdarstellung des Beschwerdeführers, er habe eine Katzenallergie und nehme deswegen Rhinocort ein, ist wenig glaubwürdig. Auch diese Behauptung wird erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebracht, und ein Beleg für die Einnahme dieses rezeptpflichtigen Medikamentes wird nicht eingereicht (vgl. www.compendium.ch/search/prod/rhinocort/de, besucht am 6. September 2012). Wenn aber davon ausgegangen würde, dass die Ehefrau trotz einer Katzenallergie ihres Ehemannes eine Katze angeschafft hätte, so würde dies umso stärker für einen weit fortgeschrittenen Zerrüttungsprozess sprechen. Dass weder der Beschwerdeführer noch die Ex-Ehefrau im vorinstanzlichen Verfahren Ausführungen zu gemeinsamen Interessen und Aktivitäten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 machten, führte die Vorinstanz sodann zum sich aufdrängenden Schluss, dass die Ehegatten seit 2004 keine gemeinsamen Interessen und Aktivitäten mehr pflegten. Der Beschwerdeführer bringt erneut erst im Beschwerdeverfahren vor, die Ehegatten hätten viel Zeit in der Küche verbracht, Gespräche geführt und fern gesehen. Darauf ist abzustellen. Diese Aussage zeigt allerdings auch, dass die Ehepartner offenbar keinen gemeinsamen Aktivitäten ausserhalb der Wohnung nachgingen und - abgesehen von Kochen und Fernsehen - auch keine gemeinsamen Interessen benennen können. Dass die Ehegatten gemeinsam kochten und fern sahen, vermag nichts daran zu ändern, dass die Stabilität der ehelichen Gemeinschaft während des laufenden Einbürgerungsverfahrens erheblich beeinträchtigt war.

E. 7.3

Aus der Retrospektive lässt sich nicht feststellen, ab welchem Zeitpunkt die Eheprobleme den Weiterbestand der Ehe tatsächlich gefährdet haben. Es entspricht hingegen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass allfällige, nach langjährigem ehelichem Zusammenleben in einer tatsächlichen, intakten und stabilen ehelichen Gemeinschaft auftretende Schwierigkeiten erst nach einem längeren, regelmässig von Versöhnungsversuchen unterbrochenen Prozess der Zerrüttung zur Trennung resp. zur Scheidung führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_469/2010 vom 21. Februar 2011 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend spricht der dargelegte Ereignisablauf klar dafür, dass die Ehe des Beschwerdeführers jedenfalls ab September 2004 starken Belastungen ausgesetzt war und folglich bereits während des Einbürgerungsverfahrens bzw. zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids erheblich zerrüttet war. Anders ist nicht vernünftig zu erklären, dass die Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren ausführte, schon die erste Katze, die sie im Juni 2005 geschenkt erhalten habe, habe die gemeinsame Ehefortführung nicht mehr möglich gemacht, und dass der Beschwerdeführer die eheliche Gemeinschaft bereits im Dezember 2005 verliess. Dass nach der erleichterten Einbürgerung kein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis eintrat, welches nachvollziehbar diesen ausserordentlich schnellen Zerfall zu erklären vermöchte, wurde bereits dargelegt.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer versucht, die Trennung und Scheidung der Ehe als alleine durch seine Ex-Ehefrau gewollt darzustellen, dies aus Gründen, die er selbst bis heute nicht richtig nachvollziehen könne. Die Gründe, welche letztendlich zur Trennung und Scheidung führten, werden jedoch von der Ex-Ehefrau und der Schwiegermutter glaubwürdig

geschildert (s. vorne, E. 7.2.1). Den äusserlich erkennbaren ersten Schritt auf dem Weg zur Ehescheidung stellt sodann der Auszug des Beschwerdeführers aus der ehelichen Wohnung am 13. Dezember 2005 dar. Zudem unterzeichneten beide Ehegatten die Trennungsvereinbarung vom 28. Dezember 2005 bzw. 18. Januar 2006. Von welchem Ehegatten der Trennungs- und Scheidungswille ausgegangen bzw. diesem zuerst Ausdruck verliehen wurde, ist im vorliegenden Verfahren sodann nicht massgebend (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1C_476/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4). Selbst wenn seitens des Beschwerdeführers der Wille zur Fortführung der ehelichen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerung allenfalls noch vorhanden war, so schliesst dies nicht aus, dass er gegenüber den Behörden bewusst falsche Angaben gemacht bzw. die Behörden in einem falschen Glauben über den Zustand der Ehe gelassen hat. Entscheidend ist, dass sich die Ehegatten bereits knapp sieben Monate nach der erleichterten Einbürgerung trennten und der Beschwerdeführer keine plausiblen Gründe vorbringt, welche die Vermutung zu widerlegen vermögen, dass schon während des Einbürgerungsverfahrens keine stabile eheliche Gemeinschaft mehr vorlag.

E. 7.5

In Bezug auf die von der Vorinstanz vorgebrachten verschiedenen Indizien betreffend die (fehlende) Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese teils weit zurückliegenden Ereignisse für die Entscheidung des vorliegenden Falls von untergeordneter Bedeutung sind, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. So kann auch offen bleiben, ob der Beschwerdeführer nach seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung zuerst in P._____ wohnte. Wesentlich ist hingegen, dass mit dem Auszug des Beschwerdeführers und der Trennungsvereinbarung gegen aussen hin die Trennung per 1. Dezember 2005 demonstriert werden sollte, damit F._____ Sozialhilfe beziehen konnte. Dies zeigt klar auf, dass sich die Ehegatten nicht mehr als solidarische Ehegemeinschaft verstanden und ein Zustand der Zerrüttung vorlag, der bereits viel früher eingesetzt haben muss (s. vorne, E. 7.3).

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist davon auszugehen, dass die Stabilität der ehelichen Gemeinschaft aufgrund erheblicher ehelicher Probleme bereits während des Einbürgerungsverfahrens massiv erschüttert war. Der Zerrüttungsprozess war - wie dargetan - vor der Trennung im Dezember 2005 jedenfalls bereits seit September 2004 in Gang. Der Weiterbestand der ehelichen Gemeinschaft erwies sich daher bereits während des Einbürgerungsverfahrens als derart unsicher, dass der Beschwerdeführer nicht von ihrer Intaktheit und längerfristigen Stabilität ausgehen durfte. Indem er unter diesen Umständen dennoch die gemeinsame Erklärung zur Stabilität der Ehe unterzeichnete, hat er sich die erleichterte Einbürgerung erschlichen. Die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BüG erweisen sich daher als erfüllt.

E. 8

Art. 41 Abs. 1 BüG legt den Entscheid über die Nichtigerklärung in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Die Rechtsprechung geht indessen davon aus, dass die Nichtigerklärung die Regelfolge darstellt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-298/2010 vom 31. Juli 2012 E. 8). Dies rechtfertigt sich, zumal der Bürgerrechtsentzug nicht zwangsläufig mit einem Verlust des

Aufenthaltsrechts einhergeht (vgl. dazu BGE 135 II 1 E. 3 S. 5 ff.). Der Beschwerdeführer bringt keine ausserordentlichen Umstände vor, welche es rechtfertigen würden, von der Regelfolge der Nichtigkeitsklärung abzuweichen. Dass er seit dem Jahr 1999 in der Schweiz lebt und gemäss eigenen Angaben in jeder Hinsicht in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, vermag daher im Rahmen der Ermessensausübung einen Verzicht auf die Nichtigkeitsklärung nicht zu rechtfertigen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
Dispositiv S. 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.